

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung
- Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt -



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Spandau von Berlin
Dienstgebäude
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
Landesverband Berlin
Pflugstr. 9 a
10115 Berlin

E-Mail:
tiefbau@ba-spandau.berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente
mit elektronischer Signatur geeignet.)

Geschäftszeichen	zuständig ist	ZimmerNr.:	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum
Bau 4 AV 3 6715-Bundestagswahl 2013 Bei Antwort bitte angeben	Fr. Kreuzer	321a	90279 - 3676 Intern 9279	90279 - 3601/2016	02.07.2013

Straßenlandsondernutzung in Berlin-Spandau, Plakatwerbung anlässlich der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 (zulässiger Nutzungszeitraum: 04.08.2013 bis 28.09.2013)

Hier: Erlaubnis/Leistungsbescheid

Ihr Antrag vom 24.07.2013, hier eingegangen am 01.07.2013

5 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Erlaubnis

Antragsgemäß wird Ihnen, **vorbehaltlich der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 600,00 € bis spätestens zum 31.07.2013 an die Bezirkskasse Spandau**, gemäß § 11 BerlStrG die Erlaubnis für das Anbringen von insgesamt **1.500 Werbetafeln (einseitig, DIN A 1) an den Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung** auf/über dem öffentlichen Straßenland im Verwaltungsbezirk Berlin-Spandau, **für die Zeit vom 04.08.2013 bis zum 28.09.2013** (einschließlich Auf- und Abbauzeit) erteilt.

Anlass: Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

Die Erlaubnis steht des Weiteren unter dem Vorbehalt, dass Sie als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 zugelassen sind.

Gleichzeitig erteile ich Ihnen als Eigentümer der Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung die privatrechtliche Zustimmung zur Nutzung (s. Anlage 2 und 3).

Verkehrsverbindungen: U-Bahn Linie 7 Bus 130, 134, 135, 136, 145, 236, 237, 337, 638, 639, 671, M32, M37, M45, X33 S-Bahn Linien 3 und 75 RE Linien 2, 4, 6	Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung	Zahlungen nur an die Bezirkskasse Spandau (bargeldlos erbeten)	Kontonummer 5580-100 0810004607 510221500	Geldinstitut Postbank Berlin Berliner Sparkasse Berliner Bank	Bankleitzahl 100 100 10 100 500 00 100 708 48
--	---	---	---	---	---

Für die Werbung im Bereich der Heerstraße (zwischen Alt-Pichelsdorf/Mahnkopfweg und der Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf sowie zwischen Nennhauser Damm und Landesgrenze) ist zusätzlich die Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 9 FStrG bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - HT I D - einzuholen.

Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbetafeln/Mastenhängern im Bereich der Fußgängerzone „Altstadt Spandau“ (Carl-Schurz-Straße – einschl. sog. Rathausvorplatz – , Moritzstraße, Breite Straße, Mauerstraße, Mönchstraße, Charlottenstraße, Markt, Havelstraße, Marktstraße und Ritterstraße – zwischen Carl-Schurz-Straße und Judenstraße –), in der Seegfelder Straße (im Bereich vor dem Fernbahnhof Spandau – sog. Bahnhofsvorplatz) sowie im Bereich der Fläche um die Ellipse (Altstädter Ring 1) ist aus grundsätzlichen städtebaulichen Gründen unzulässig.

Die Werbeanlagen dürfen insgesamt eine Anzahl von maximal 1.500 Stück (einseitig) nicht überschreiten.

Das Anbringen der Werbeanlagen an Verkehrsschutzgittern, dazu zählt auch das Verkehrsschutzgitter auf dem Mittelstreifen Altstädter Ring, ist nicht erlaubt. Bei den Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Lichtmaste zwischen den beanspruchten Masten für evtl. andere Werbetafeln bzw. Werbeanlagen frei bleiben.

Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Die Erlaubnis wird vorbehaltlich der Rechte Dritter unter den in den beigefügten Anlagen angekreuzten bzw. aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen und auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Die Auflagen können nach den §§ 9 bis 12 VwVG erzwungen werden.

Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn öffentliche Interessen, insbesondere öffentliche Baumaßnahmen oder die Verlegung einer Versorgungsleitung es erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt -, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Gebührenbescheid

- a) Die Erteilung dieser Erlaubnis ist gemäß § 6 GebG in Verbindung mit der VGebO – Anmerkung zur Tarifstelle 6912 c) des Gebührenverzeichnisses gebührenfrei.
- b) Die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 14 SNGebV gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt -, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Bestandteil dieser Erlaubnis sind die in den beigefügten Anlagen angekreuzten bzw. aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden. Das öffentliche Straßenland bzw. die Nutzungsfläche ist im Falle des Widerrufs unverzüglich und ohne irgendwelche Ersatzansprüche (s. Anlage 1) zu räumen. Ersatzstandorte bzw. Ersatzflächen werden vom Land Berlin nicht nachgewiesen.

II. Leistungsbescheid (Sicherheitsleistung)

Gemäß § 11 Abs. 4 BerlStrG kann die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 beschlossen, dass die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 BerlStrG für die Wahlwerbung erstmals für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 gemäß § 11 Abs. 4 BerlStrG von der Zahlung einer Sicherheitsleistung, die den Werbeumfang berücksichtigt, abhängig gemacht wird:

1 bis 200 Werbeplakate	150,00 € Sicherheitsleistung
201 bis 800 Werbeplakate	300,00 € Sicherheitsleistung
801 bis 2.000 Werbeplakate	600,00 € Sicherheitsleistung
über 2.000 Werbeplakate	800,00 € Sicherheitsleistung

Ich setze daher bei beantragten 1.500 Werbeplakaten eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 600,00 €** fest.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die erteilte Erlaubnis erfolgt eine Verrechnung der entstehenden Aufwendungen des Tiefbau- und Landschaftsplanungsamtes mit der Sicherheitsleistung. Ansonsten wird die Sicherheitsleistung nach vollständiger Entfernung sämtlicher Wahlplakate, was bis zum 28.09.2013 zu erfolgen hat, spätestens am 15.12.2013 an Sie zurückgezahlt.

Bitte zahlen Sie die Sicherheitsleistung in Höhe von 600,00 € bis spätestens zum 31.07.2013 bei der Bezirkskasse Spandau zum Buchungsmerkmal 42 12/111 55/100, Kassenzzeichen 0635000463185, ein bzw. überweisen Sie diesen Betrag auf eines der im Kopfbogen angegebenen Konten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Leistungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt - Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Erhebung des Widerspruchs befreit Sie daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Sicherheitsleistung.

Hinweis:

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die o.g. Erlaubnis nach § 11 BerlStrG (siehe I.) nur unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass die Sicherheitsleistung (siehe II.) bis spätestens zum 31.07.2013 (Tag des Zahlungseingangs) bei der Bezirkskasse Spandau eingegangen ist. Sollte die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht gezahlt worden sein, dürfen Sie keine Plakate auf/über dem öffentlichen Straßenland aufhängen!

Die in diesem Schreiben mit einer Kurzbezeichnung angegebenen rechtlichen Grundlagen sind in der beiliegenden Anlage 4 mit ihren vollständigen Bezeichnungen und den jeweiligen Fundstellen ausführlich erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kreuzer

Anlage 1

Sie haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Unfälle an Personen und Sachen, die während der Zeit der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit ihr – unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts – durch Sie oder die von Ihnen Beauftragten entstehen. Sie haben das Land Berlin von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen.

Die Nutzungsfläche gilt mit Beginn der Sondernutzung als in einwandfreiem Zustand übernommen. Alle Schäden auf dem von Ihnen in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenland, soweit diese durch Ihre Nutzung bzw. die Nutzung der von Ihnen Beauftragten verursacht worden sind bzw. verursacht werden, sind unverzüglich zu melden und werden vom Land Berlin auf Ihre Kosten beseitigt.

Sie haben allen Auflagen und Bedingungen anderer Verwaltungen (z.B. Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, Straßenverkehrsbehörde) auf eigene Kosten nachzukommen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist von Ihnen während der Ausübung der Sondernutzung stets vorzuhalten und auf Verlangen Mitarbeitern des Tiefbau- und Landschaftsplanungsamtes, der Straßenverkehrsbehörde, des Polizeipräsidenten in Berlin (Gewerbeaufsichtsdienst, Polizeivollzugsdienst) oder anderer Behörden vorzuzeigen. Jeder Verlust dieser Erlaubnis ist dem Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt unverzüglich zu melden.

Feuermelder, Hydranten, Regeneinläufe, Beleuchtungsanlagen, Schächte sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe dürfen weder verstellt noch beschädigt werden. Bei unaufschiebbaren Leitungsarbeiten anderer Leitungsverwaltungen ist der notwendige Raum hierfür freizumachen.

Es ist unzulässig, Nägel, Haken, Draht u. ä. an Bäumen oder Sträuchern zu befestigen oder Bestandteile der Werbeanlagen an Bäumen oder Sträuchern anzubringen. Es ist ferner unzulässig, Verankerungen (Pfähle und dergleichen) in das Straßenland einzubringen. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.

Die Umgebung der Nutzungsflächen ist stets sauber zuhalten.

Sollten die Werbeanlagen bei Verlegung von Versorgungsleitungen sowie bei Straßenbauarbeiten hinderlich sein, so sind sie von Ihnen ohne Ansprüche gleich welcher Art oder Anspruch auf Nachweisung eines Ersatzstandortes zu beseitigen/entfernen.

Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen nicht behindert werden. Das Straßengrün (z. B. Bäume, Sträucher usw.) ist vor Beschädigungen zu schützen.

Die Beendigung der Nutzung bzw. die Absicht einer vorzeitigen Aufgabe der Nutzungsfläche ist dem Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erlaubnis erlischt mit der Beendigung der Sondernutzung.

Die Nutzungsflächen sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die anerkannten Regeln der Baukunst (Standesicherheit) und die als technische Baubestimmungen eingeführten DIN- und VDE- Vorschriften sowie Richtlinien sind zu beachten und einzuhalten.

Zum Fahrbahnrand hin muss ein Mindestabstand von 0,50 m, bei dazwischenliegenden Radwegen ein Abstand zum Rand des Radweges hin von 0,20 m verbleiben.

Straßeneinmündungen und –kreuzungen sind freizuhalten (Mindestabstand 25 m)

Die Werbeanlagen müssen so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen.

Der Sondernutzer hat die Werbeanlagen stets in einem ordentlichen Zustand zu halten, d.h. aufgeweichte und herunterhängende oder verschmutzte Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

Nach Beendigung der Sondernutzung sind die Werbeanlagen **einschließlich der Befestigungsmaterialien** unverzüglich vom Straßenland zu entfernen.

Das Anbringen von Werbeanlagen an Lichtmasten mit Verkehrsanlagen und -zeichen und Verkehrsschutzgittern ist nicht gestattet, dazu zählt auch das Verkehrsschutzgitter auf dem Mittelstreifen Altstädter Ring.

Das Anbringen von Werbeanlagen an Straßenbäumen ist unzulässig.

Die Plakate sind entweder in einer ausreichenden Höhe (über Gehwegen 2,50 m, über Fahrbahnen 4,50 m) aufzuhängen oder so aufzustellen, dass sie parallel zur Fahrbahn und zum Gehweg weisen, damit Verkehrsteilnehmer, insbesondere Radfahrer nicht behindert werden. Das Lichtraumprofil ist stets freizuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass nach § 32 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist. Eine Auflistung der entsprechenden Wahlräume ist beim bezirklichen Wahlamt erhältlich.

Bitte beachten Sie diesbezüglich auch das Briefwahllokal im Rathaus Spandau, Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin, das bereits vor dem 22.09.2013 geöffnet ist.

Das Aufstellen/Anbringen von Werbetafeln im Bereich der Fußgängerzone „Altstadt Spandau“ (Carl-Schurz-Straße – einschl. sog. Rathausvorplatz –, Moritzstraße, Breite Straße, Mauerstraße, Mönchstraße, Charlottenstraße, Markt, Havelstraße, Marktstraße und Ritterstraße – zwischen Carl-Schurz-Straße und Judenstraße –), in der Seegefelder Straße (im Bereich vor dem Fernbahnhof Spandau – sog. Bahnhofsvorplatz) sowie im Bereich der Fläche um die Ellipse (Altstädter Ring 1) ist aus grundsätzlichen städtebaulichen Gründen unzulässig.

Bei den Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Lichtmaste zwischen den von Ihnen beanspruchten Masten für evtl. andere Stelltafeln bzw. Werbeanlagen frei bleiben. Die Werbeanlagen dürfen nicht an Lichtmasten befestigt werden, die vertraglich anderweitig vergeben sind bzw. dürfen die bereits vorhandenen Werbeanlagen nicht verdecken.

Soweit Flächen außerhalb des Tiefbauamtsvermögens berührt werden, ist die Erlaubnis der jeweiligen Eigentümer einzuholen.

Für Werbeanlagen innerhalb von öffentlichen Grünanlagen ist zusätzlich die Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Grünanlagengesetz (GrünanlG) erforderlich (Ansprechpartner: Herr Öhlschlegel, Bau 4 AV 33, Tel. 90279-3033).

Hinweis für sog. Wesselmanntafeln: Bei Grünflächen (Straßenbegleitgrün) sind die Wesselmanntafeln nur auf Rasenflächen, nicht in Anpflanzungen zu stellen.

Nebenbestimmungen für die Sondernutzung von Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung (hier: durch Plakattafeln)

Folgende Auflagen sind zu erfüllen, wenn Zusatzeinrichtungen an Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung befestigt werden:

1. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Gefahren auftreten.
2. An den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
3. Die Wartung der Leuchte und des Lichtmastes darf nicht behindert werden.
4. Es darf keine Beeinträchtigung der Beleuchtung eintreten.
5. Die Zusatzeinrichtung(en) darf (dürfen) nur an Lichtmasten montiert werden, an denen sich kein Signalgeber einer Lichtsignalanlage, transparente Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen (§ 33 Abs. 2 StVO) befinden. Die Sichtbarkeit von o. g. Verkehrseinrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
6. **Die Höhe der Unterkante der Zusatzeinrichtung darf im Fahrbahnbereich 4,5 m und im Fußgängerbereich 2,5 m nicht unterschreiten.**
7. An den Lichtmasten ist die Aufnahme von zusätzlichen Zugkräften infolge von Abspannungen grundsätzlich nicht zulässig.
8. An historischen Masten ist das Anbringen von Zusatzeinrichtungen im Sinne dieser Nebenbedingungen nicht gestattet.
9. Für die Befestigung der Halterungen dürfen ausschließlich nichtrostende Materialien verwendet werden.
10. Zwischen den Zusatzeinrichtungen und dem Mast ist zum Schutz des Anstrichs eine nichtklebende Unterlage zu verwenden.
11. Die Verwendung selbstklebender Materialien ist nicht gestattet.
12. Sie haften für alle Schäden, die anlässlich der Sondernutzung (Vorhandensein, An- und Abbau, Herabfallen usw.) etwa entstehen sollten. Sie verpflichten sich, alle entstehenden Schäden an den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Ihre Kosten durch das von Eigentümer (Land Berlin) zu benennende Unternehmen beseitigen zu lassen. Gleichzeitig stellen Sie das Land Berlin von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen Berlin erhoben werden.
13. Sollten Zusatzeinrichtungen trotzdem an nicht erlaubten Stellen angebracht werden, können sie aus Gründen der Sicherheit entfernt und auf den Lagerplatz des Tiefbauamtes zur Abholung gelagert werden.
14. Nach Überschreiten der Genehmigungsdauer wird das Recht vorbehalten, die Zusatzeinrichtungen dem Lagerplatz des Tiefbau- und Landschaftsplanungsamtes Spandau zuzuführen, dort bis zu vier Wochen zur Abholung bereitzuhalten und anschließend nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen. Anfallende Kosten sind vom Sondernutzer zu tragen.

Quel. 3

Anbringen von Zusatzeinrichtungen an Beleuchtungsanlagen

Beim Anbringen von temporären Zusatzeinrichtungen (z.B. Plakate) ist unbedingt zu beachten:



Der Zugang zur Mastklappe und den dahinter befindlichen Elektroeinbauten muss absolut sichergestellt sein



Die Antenne des Funkdatenempfängers darf nicht als „Aufhängepunkt“ verwendet werden

Die Lichtmastnummer darf nicht durch die Zusatzeinrichtungen verdeckt werden

Anlage 4

Rechtliche Grundlagen

GG	=	Grundgesetz vom 23.5.1949 in der geltenden Fassung
VwVfG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl.- I S. 3050), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
VwVfGBln	=	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8.12.1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - GVBl. - S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (GVBl. S. 2827)
VwVG	=	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27.4.1953 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. - I S.157/GVBl. S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258)
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935)
AGVwGO	=	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1977 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 10.9.2004 (GVBl. S. 380)
GebG	=	Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.5.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674)
VGebO	=	Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707)
BerlStrG	=	Berliner Straßengesetz vom 13.7.1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 04.12.2008 (GVBl. S. 466)
SNGebV	=	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung) vom 12.6.2006 (GVBl. S. 589), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 160)
Entgeltordnung	=	Ausführungsvorschriften zu § 11 Abs. 6 des Berliner Straßengesetzes (Entgelte für Sondernutzungen öffentlicher Straßen Entgeltordnung -) vom 18.7.1995 (Amtsblatt für Berlin - ABl.- S. 2652), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 13.4.1999 (ABl. S. 1770), sowie Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - VII D 131 - vom 26.9.2001 (ABl. S. 4691)
LHO	=	Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 18.09.2011 (GVBl. S. 492)
GKG	=	Gerichtskostengesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935)

Hinweis

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, hier in der Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG - in der Fassung vom 17.12.1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137), mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Wahllokale

StBz	Name	Strasse Nr	PLZ
307	Bernd-Ryke-Grundschule	Eingang Lüdenschneider Weg 17	13589
317	Bernd-Ryke-Grundschule	Eingang Lüdenschneider Weg 17	13589
229	Seniorenwohnhaus "Eiserfelder Ring"	Eiserfelder Ring 9	13583
206	Konkordia-Grundschule	Eisflether Weg 26	13581
212	Konkordia-Grundschule	Eisflether Weg 26	13581
226	Konkordia-Grundschule	Eisflether Weg 26	13581
306	Konkordia-Grundschule	Eisflether Weg 26	13581
209	AVO Kindertagesstätte "Sternschnuppe"	Falkenseer Chaussee 8	13583
130	Seniorentreffpunkt im Seniorenwohnhaus	Freudstr. 11	13589
106	Grundschule am Eichenwald	Galsmannshofer Weg 2	13587
112	Grundschule am Eichenwald	Galsmannshofer Weg 2	13587
113	Grundschule am Eichenwald	Galsmannshofer Weg 2	13587
114	Grundschule am Eichenwald	Galsmannshofer Weg 2	13587
308	Schule am Gartenfeld	Gartenfelder Str. 81	13589
309	Schule am Gartenfeld	Gartenfelder Str. 81	13589
312	Schule am Gartenfeld	Gartenfelder Str. 81	13589
118	Kindertagesstätte "Buddelkiste"	Germersheimer Weg 93	13583
321	Kindertagesstätte Hoppetosse	Götelstr. 68	13595
322	Kindertagesstätte Hoppetosse	Götelstr. 68	13595
303	Ernst-Ludwig-Heim-Grundschule	Grünwaldstr. 8	13587
330	Ernst-Ludwig-Heim-Grundschule	Grünwaldstr. 8	13587
331	Ernst-Ludwig-Heim-Grundschule	Grünwaldstr. 8	13587
304	Grundschule an der Pulvermühle	Grützmakerweg 7	13599
305	Grundschule an der Pulvermühle	Grützmakerweg 7	13599
320	Seniorentreffpunkt	Haselhorster Damm 9	13589
404	Ev. Dorfkirche Alt-Staaken	Hauptstr. 12	13581
109	Senioren- und Therapiezentrum "Haus	Havelchanze 3	13587

Wahllokale

StBz	Name	Strasse Nr	PLZ
522	Ev. Kirchengemeinde Kladow	Alt-Kladow 22	14088
107	Heinrich-Böll-Oberschule	Am Forstacker 9	13587
110	Heinrich-Böll-Oberschule	Am Forstacker 9	13587
111	Heinrich-Böll-Oberschule	Am Forstacker 9	13587
119	Heinrich-Böll-Oberschule	Am Forstacker 9	13587
405	Seniorentreff Gartenstadt Staaken	Am Heideberg 15	13581
410	Kath. Gemeinde St. Markus	Am Kieselich 50	13589
511	Hans-Carossa-Oberschule	Am Landschaftspark Gatow 40	14089
513	Hans-Carossa-Oberschule	Am Landschaftspark Gatow 40	14089
518	Hans-Carossa-Oberschule	Am Landschaftspark Gatow 40	14089
523	Hans-Carossa-Oberschule	Am Landschaftspark Gatow 40	14089
502	Seniorenwohnhaus "Kleizer Feld"	Baumerweg 11	13595
102	Gartenarbeitschule Hakenfelde	Bernkastler Weg 26	13587
218	Kant-Gymnasium	Bismarckstr. 14	13585
219	Kant-Gymnasium	Bismarckstr. 14	13585
521	Gruppenraum der GEWOBAG	Blasewitzer Ring 28	13593
211	Wolfgang-Borchert-Schule	Blumenstr. 13	13585
215	Wolfgang-Borchert-Schule	Borchertweg 2	13585
216	Wolfgang-Borchert-Schule	Borchertweg 2	13585
231	Wolfgang-Borchert-Schule	Borchertweg 2	13585
205	Askanier-Grundschule	Borkzeile 34	13583
223	Askanier-Grundschule	Borkzeile 34	13583
224	Askanier-Grundschule	Borkzeile 34	13583
324	Sport Centrum Siemensstadt	Buolstr. 14	13629
228	Ev. Jeremia Kirchengemeinde	Burbacher Weg 2 Eingang Stegener Str.	13583
503	Grundschule am Weinmeisterhorn	Däberkowstr. 27	13593
133	Galerie Havelspitze	David-Francke-Str. 1	13587

Aut. 5

Wahllokale

StBz	Name	Straße Nr	PLZ
115	Seniorenwohnhhaus "Hospital Zum Heiligen"	Marschallstr. 7	13585
221	Seniorenklub Lindenufer	Mauerstr. 10 A	13597
222	Seniorenklub Lindenufer	Mauerstr. 10 A	13597
408	Seniorentreffpunkt im Seniorenwohnhhaus	Maulbeerallee 23	13593
501	Beratungsstelle	Melanchthonstr. 7 (rechter Eingang)	13595
530	Beratungsstelle	Melanchthonstr. 8 (linker Eingang)	13595
131	AWO Kinderlagersstätte "Wunderküte"	Neuendorfer Str. 56	13585
104	BWS Blindenwohnstätten	Niederneuendorfer Allee 7	13587
108	BWS Blindenwohnstätten	Niederneuendorfer Allee 7	13587
301	Knobelsdorf-Schule OSZ Bautechnik I	Nonnendammallee 140 - 143	13599
323	Knobelsdorf-Schule OSZ Bautechnik I	Nonnendammallee 140 - 143	13599
427	Förderverein Heerstraße Nord e.V.	Obstallee 22 C	13593
528	Jugendfreizeiteinrichtung Kladow	Parnemannweg 22	14089
314	Ev. Melanchthon- Kirchengemeinde	Pichelsdorfer Str. 79	13595
318	Ev. Melanchthon- Kirchengemeinde	Pichelsdorfer Str. 79	13595
422	Gemeinschaftsraum im Ev. Gemeindehaus	Pillnitzer Weg 21	13593
421	Ev. Gemeindehaus	Pillnitzer Weg 8	13593
122	Grundschule am Wasserwerk	Pionierstr. 197	13589
123	Grundschule am Wasserwerk	Pionierstr. 197	13589
129	Grundschule am Wasserwerk	Pionierstr. 197	13589
507	Ev. Dorfkirchengemeinde Galow	Pilevierstr. 3	14089
525	Ev. Dorfkirchengemeinde Galow	Pilevierstr. 3	14089
514	Christian-Morgenstern- Grundschule	Räcknitzer Steig 12 oder Maulbeerallee 21	13593
527	Christian-Morgenstern- Grundschule	Räcknitzer Steig 12 oder Maulbeerallee 21	13593
531	Christian-Morgenstern- Grundschule	Räcknitzer Steig 12 oder Maulbeerallee 21	13593
213	B. Traven-Oberschule	Recklinghauser Weg 26/32	13583
214	B. Traven-Oberschule	Recklinghauser Weg 26/32	13583

Wahllokale

StBz	Name	Straße Nr	PLZ
520	Seniorenwohnhhaus "Heerstraße"	Heerstr. 455	13593
401	Zeppelin-Grundschule	Heidebergplan 4	13591
403	Zeppelin-Grundschule	Heidebergplan 4	13591
428	Zeppelin-Grundschule	Heidebergplan 4	13591
120	Kommunikationsraum Pro Seniore Residenz	Hugo-Cassirer-Str. 1	13587
121	Bürgeramt Wasserstadt	Hugo-Cassirer-Str. 48	13587
418	Grundschule im Beerwinkel	im Spektefeld 31	13589
423	Grundschule im Beerwinkel	im Spektefeld 31	13589
424	Grundschule im Beerwinkel	im Spektefeld 31	13589
419	Grundschule im Beerwinkel	im Spektefeld 31	13589
504	Schule an der Haveldüne	Jaczostr. 67	13595
505	Schule an der Haveldüne	Jaczostr. 67	13595
512	Schule an der Haveldüne	Jaczostr. 67	13595
515	Schule an der Haveldüne	Jaczostr. 67	13595
315	Carl-Friedrich-von-Siemens- Oberschule	Jungfernhaideweg 79	13629
508	Gaststätte "Krusperhäuschen"	Kladower Damm 145	14089
509	Kita "Am Flughafen Galow"	Kladower Damm 214	14089
516	Vivantes - Ernst-Hoppe- Haus	Lanzendorfer Weg 30	14089
325	Schule an der Jungfernhaid	Lenther Steig 1/3	13629
326	Schule an der Jungfernhaid	Lenther Steig 1/3	13629
327	Schule an der Jungfernhaid	Lenther Steig 1/3	13629
328	Schule an der Jungfernhaid	Lenther Steig 1/3	13629
329	Schule an der Jungfernhaid	Lenther Steig 1/3	13629
210	Hort der Lynar- Grundschule	Lutherstr. 10	13585
227	Hort der Lynar- Grundschule	Lutherstr. 10	13585
220	Carlo-Schmid-Oberschule	Lutoner Str. 19	13581
409	Carlo-Schmid-Oberschule	Lutoner Str. 19	13581

Wahllokale

StBz	Name	Straße Nr	PLZ
230	B. Traven-Oberschule	Recklinghauser Weg 26/32	13583
426	Kindertagesstätte Tausendfüßler	Richard-Münch-Str. 69	13591
319	Seniorenwohnhaus "Siemensstadt"	Rohrdamm 56	13629
524	Jugendbildungsstätte Haus Kreissau	Sakrower Kirchweg 79	14089
510	Grundschule am Ritterfeld	Schallweg 31	14089
529	Grundschule am Ritterfeld	Schallweg 31	14089
101	Ev. Johannesstift - Hauptingang	Schönwalder Allee 26	13587
208	Paul-Schneider-Haus der Luthergemeinde	Schönwalder Straße 23	13585
225	Paul-Schneider-Haus der Luthergemeinde	Schönwalder Straße 23	13585
132	Vivantes - Dr.-H.- Kantorowicz-Haus	Schönwalder Straße 51	13585
417	Jona's Haus	Schulstr. 3	13591
105	Ev. Kirchengemeinde Wichern-Radeland	Schwanteweg 3	13589
201	Klosterfeld-Grundschule	Seegfelder Straße 125	13583
202	Klosterfeld-Grundschule	Seegfelder Straße 125	13583
203	Klosterfeld-Grundschule	Seegfelder Straße 125	13583
204	Klosterfeld-Grundschule	Seegfelder Straße 125	13583
402	Klosterfeld-Grundschule	Seegfelder Straße 125	13583
411	Grundschule am Brandwerder	Spandauer Str. 86	13591
429	Grundschule am Brandwerder	Spandauer Str. 86	13591
416	Linden-Grundschule	Staakener Feldstr. 8	13591
430	Linden-Grundschule	Staakener Feldstr. 8	13591
431	Linden-Grundschule	Staakener Feldstr. 8	13591
128	Stiftung Diakonissenhaus Bethanien	Stadtrandstr. 552	13589
302	Seniorentreffpunkt "Ruhlebener Straße"	Stichstr. 1	13597
406	Kindertagesstätte "Arche Noah"	Stieglakeweg 11	13591
407	Astrid-Lindgren- Grundschule	Südekumzelle 5	13591
412	Astrid-Lindgren- Grundschule	Südekumzelle 5	13591

Wahllokale

StBz	Name	Straße Nr	PLZ
413	Astrid-Lindgren- Grundschule	Südekumzelle 5	13591
414	Astrid-Lindgren- Grundschule	Südekumzelle 5	13591
415	Astrid-Lindgren- Grundschule	Südekumzelle 5	13591
420	Astrid-Lindgren- Grundschule	Südekumzelle 5	13591
506	Grundschule am Amalienhof	Weinmeisterhornweg 122	13593
519	Grundschule am Amalienhof	Weinmeisterhornweg 122	13593
526	Grundschule am Amalienhof	Weinmeisterhornweg 122	13593
117	Siegerland-Grundschule	Westerwaldstr. 19/21	13589
124	Siegerland-Grundschule	Westerwaldstr. 19/21	13589
125	Siegerland-Grundschule	Westerwaldstr. 19/21	13589
126	Siegerland-Grundschule	Westerwaldstr. 19/21	13589
127	Siegerland-Grundschule	Westerwaldstr. 19/21	13589
517	Seniorenklub Südpark	Weverstr. 38	13595
103	Seniorenklub "Hakenfelde"	Wichernstr. 56 A	13587
425	Kindertagesstätte Wiesenberg	Wiesenberg 20	13591
217	Bertolt-Brecht-Oberschule	Wilhelmstr. 10	13595
310	Bertolt-Brecht-Oberschule	Wilhelmstr. 10	13595
311	Bertolt-Brecht-Oberschule	Wilhelmstr. 10	13595
313	Bertolt-Brecht-Oberschule	Wilhelmstr. 10	13595
316	Bertolt-Brecht-Oberschule	Wilhelmstr. 10	13595
332	Bertolt-Brecht-Oberschule	Wilhelmstr. 10	13595
116	Hort "Grüne Birke"	Windmühlenberg 3	13585
207	Hort "Grüne Birke"	Windmühlenberg 3	13585